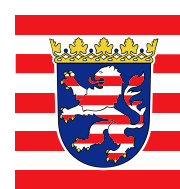


- Abfall
- Arbeitsschutz
- Bergbau
- Immissionsschutz
- Landesgewerbeamt
- Wasser



RPU Wiesbaden Journal

Ausgabe 15 • Juli 2007

Liebe Leserinnen und Leser,

bereits in der letzten Ausgabe hatte ich Ihnen angekündigt, dass in unserem Regierungspräsidium die Abteilung „Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik“ mit den Umweltaufteilungen (in Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden) zusammengelegt werden.

Unsere Abteilung heißt seit dem 1. März 2007 "Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden". Die Ordnungsziffer für unsere Abteilung ist nach wie vor "IV/WI".

Mit dieser Umstrukturierung haben wir die Anzahl der Fachdezernate um die nachfolgenden 3 auf 10 erweitert:

- Dez. 45.1: Arbeitsschutz - Chemie, Druck, Metall, Nahrungsmittel, Verkehr, Versorgung
- Dez. 45.2: Arbeitsschutz - Bau, Dienstleistung, Elektro, Entsorgung, Gesundheit, Technischer Verbraucherschutz
- Dez. 46: Arbeitsschutz - Landesgewerbeamt

Ich gehe davon aus, dass wir Sie in dieser neuen Zusammensetzung noch umfassender fachlich und rechtlich beraten können – hierzu gehört auch, Ihnen mit dem "RPU Wiesbaden Journal" nützliche und interessante Informationen aus den Bereichen Arbeitsschutz, Sicherheitstechnik und Umweltschutz an die Hand zu geben.

In dieser Ausgabe finden Sie erstmalig Beiträge aus dem Aufgabenbereich unserer o. a. neuen Dezernate.

Über Ihr Lob, aber auch über Kritik, Anregungen und Verbesserungsvorschläge freuen wir uns.

Ihr

Bernd Rolff
Abteilungsleiter

Inhalt.....	Seite
(1) Technische Regeln zum Explosionsschutz.....	2 - 4
(2) Anzeige „TÜV Süd“.....	4
(3) Mehr Umweltinformation, mehr Öffentlichkeitsbeteiligung und mehr Zugang zu Gerichten - das deutsche Umweltrecht nach „Aarhus“.....	5 - 6
(4) Erdwärme - auch antragsmäßig eine heiße Angelegenheit?.....	7 - 9
(5) Das neue Schadstoffregister PRTR.....	9 - 12
(6) Bioethanol: Neuer Kraftstoff - Neue Anforderungen.....	12 - 13
(7) Anzeige „Umweltinstitut Offenbach“.....	14
(8) Stärkung der Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnis der Deponiebetreiber - Aktuelle Neuerungen und Entwicklungen im Deponierecht.....	14 - 16
(9) Abwassergebühren in Deutschland.....	16 - 18
(10) Das neue Umweltschadensgesetz.....	18 - 19
(11) Anzeige „InfraServ Wiesbaden“.....	19
(12) Impressum.....	20

 **Arbeitsschutz**

Technische Regeln zum Explosionsschutz

(A) Ergebnisse aus dem Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) hinsichtlich einer Erarbeitung von neuen Technischen Regeln im Bereich Explosionsschutz sollen anhand nachfolgender Übersicht über den aktuellen Stand der Arbeiten dargestellt werden.

Mit dem Inkrafttreten der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind die Regelungen zum betrieblichen Explosionsschutz erstmalig umfassend im staatlichen Recht einheitlich geregelt. Der Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) ermittelt zur Anwendung der BetrSichV technische Regeln, die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bekannt gemacht werden können.

Die verabschiedeten Technischen Regeln für Betriebssicherheit werden nach einer juristischen Prüfung und Einarbeitung redaktioneller Änderungen in den kommenden Monaten durch das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung veröffentlicht.



Folgende TRBS zum Explosionsschutz stehen im Internet auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bereits zum Download bereit:
http://www.baua.de/de/Themen-von-A-Z/Anlagen-und-Betriebssicherheit/ABS/ABS.html_nnn=true

- TRBS 2152 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Grundlagen“
- TRBS 2152 Teil 1 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre- Beurteilung des Explosionsgefährdung“
- TRBS 2152 Teil 2 „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre-Vermeidung oder Einschränkung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre“
- TRBS 1201 Teil 1 „Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen.“

In der Sitzung des ABS am 3. Mai 2007 wurden die folgenden Technischen Regeln (TRBS) verabschiedet, die für den Explosionsschutz von Bedeutung sind:

- TRBS 2152 Teil 3 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre"

- TRBS 2152 Teil 4 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken"
- TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen"

Inhalte der verabschiedeten Technischen Regeln

TRBS 2152 Teil 3 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre"

Der Teil 3 der TRBS 2152 konkretisiert die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung zur Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Folge des Wirksamwerdens von Zündquellen. Für die Entzündung von gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre infolge statischer Elektrizität enthält die TRBS 2152 Teil 3 nur wenige Aussagen.

Die Vermeidung von Zündgefahren durch statische Elektrizität ist in der **TRBS 2153 "Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen"** enthalten.

Die TRBS 2153 übernimmt im Wege des Kooperationsmodells zwischen den ABS und dem Fachausschuss Chemie, Arbeitskreis Statische Elektrizität, die Berufsgenossenschaftliche Regel BGR 132 „Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladung“ in das staatliche Regelwerk.

Obwohl sich der ABS generell das Erarbeiten „schlanker“ Regeln zum Ziel gesetzt hat, wurde in diesem Fall eine Ausnahme gemacht. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass sich die behandelte Elektrostatik aufgrund der Komplexität der Sachverhalte einer schlanken Herangehensweise entzieht.

TRBS 2152 Teil 4 "Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken"

Dieser Teil der TRBS 2152 beschreibt die Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken, soweit es sich handelt um

- Explosionsfeste Bauweise,
- Explosionsdruckentlastung,
- Explosionsunterdrückung,
- Explosionstechnische Entkopplung (von Flammen und/oder Druck).

Zusammenhang zwischen staatlichem Regelwerk zum Explosionsschutz und den berufsgenossenschaftlichen Regeln

Die grundlegenden Maßnahmen des betrieblichen Explosionsschutzes waren bis zum Erlass der Betriebssicherheitsverordnung übergreifend in den „Explosionsschutz-Regeln“ (BGR 104) der BG Chemie beschrieben. Im staatlichen Recht gab es daneben weitere Anforderungen für Errichtung und Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen, z.B. für Tanklager oder Tankstellen und für das Lagern von Gasen.

Mit der Umsetzung der EG Richtlinie 1999/92/EG ist der Explosionsschutz erstmals im staatlichen Bereich durch die BetrSichV einheitlich geregelt. Dabei wurde bei der Erarbeitung des Technischen Regeln zum Explosionsschutz beschlossen, die bewährte Vorgehensweise der BGR 104 in das neue Regelwerk zu überführen.

Der Zusammenhang zwischen den Inhalten der BGR mit den neuen TRBS 2152 und ihren Folgeteilen ergibt sich aus der unten stehenden Tabelle. Die ersten Teile der TRGS 2152 konkretisieren dabei auch die Gefahrstoffverordnung, die die grundlegenden Bestimmungen hinsichtlich der stofflichen Anforderungen des Explosionsschutzes beschreibt.

Thema	TRBS/TRGS	BGR 104-Kapitel
Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Grundlagen	TRBS 2152 / TRGS 720	A, B, C
Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Beurteilung der Explosionsgefährdung	TRBS 2152 Teil 1 / TRGS 721	D
Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung oder Einschränkung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	TRBS 2152 Teil 2 / TRGS 722	E 1
Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre	TRBS 2152 Teil 3	E 2
Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Konstruktive Maßnahmen, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken (Konstruktiver Explosionsschutz)	TRBS 2152 Teil 4	E 3
<i>Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre - Anwendung der Prozessleittechnik im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen</i>	<i>TRBS 2155</i>	<i>E 4</i>
<i>Explosionsschutzdokument</i>	<i>TRBS 2154</i>	<i>E 6</i>
<i>Instandhaltung</i>	<i>TRBS 2156</i>	<i>E 5</i>
<i>Organisatorische Maßnahmen</i>	<i>TRBS 2157</i>	<i>E 7</i>

Die kursiv gedruckten Regeln wurden noch nicht erarbeitet



www.tuev-sued.de

Umweltschutz – professionell und wirtschaftlich

TÜV SÜD ist seit vielen Jahrzehnten im Umweltbereich tätig. Wir helfen unseren Kunden bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Umwelt. Schnell. Kompetent. Effizient.

- ▶ Emissions- und Immissionsmessungen
- ▶ Gefahrstoffe am Arbeitsplatz
- ▶ Gerüche
- ▶ Innenraumschadstoffmessungen
- ▶ Altlasten- und Bodenuntersuchungen
- ▶ Genehmigungsmanagement
- ▶ Gewässerschutz
- ▶ Lärmschutz
- ▶ EMVU-Untersuchung
- ▶ Umweltstudien

TÜV SÜD Industrie Service GmbH

Dudenstraße 28 · 68167 Mannheim · Telefon 0621 395-378 | Mergenthalerallee 27 · 65760 Eschborn · Telefon 06196 498-560

Mehr Umweltinformation, mehr Öffentlichkeitsbeteiligung und mehr Zugang zu Gerichten - das deutsche Umweltrecht nach „Aarhus“

(Kö) Seit Anfang dieses Jahres ist Deutschland vierzigster Vertragsstaat der Aarhus-Konvention. Voraussetzung für die Ratifikation dieses völkerrechtlichen Vertrages waren weitreichende Änderungen im allgemeinen deutschen Umweltrecht. Insbesondere in den Bereichen Umweltinformation, Öffentlichkeitsbeteiligung und Zugang zu Gerichten musste Deutschland in einem fast zehn Jahre währenden Umsetzungsprozess erhebliche Veränderungen vornehmen, um den Anforderungen der Aarhus-Konvention zu genügen.

Bei der Aarhus-Konvention handelt es sich um ein internationales Übereinkommen der „Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen“ (UNECE - United Nations Economic Commission for Europe).

Deutschland und alle anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die Europäische Union selbst, viele osteuropäische Länder und zudem einige zentralasiatische Staaten haben den Vertrag unterzeichnet. Die Gemeinschaft der „Aarhus-Staaten“ ist damit um einiges größer als beispielsweise das Europa der Europäischen Union. Die meisten Staaten leisteten ihre Unterschrift schon am 25. Juni 1998 bei der 4. Paneuropäischen Umweltministerkonferenz im - deshalb namensgebenden - dänischen Ort Aarhus.

Deutschland gehörte nicht zu den Erstunterzeichnern der Konvention, hat dies allerdings relativ bald nach der Bundestagswahl 1998, am 21. Dezember 1998, nachgeholt. In Kraft treten konnte die Konvention allerdings erst, nachdem sechzehn Staaten den Vertrag nicht nur gezeichnet, sondern auch ratifiziert hatten, was seit dem 30. Oktober 2001 der Fall ist.

Mit der Aarhus-Konvention wurde zum ersten Mal ein völkerrechtlicher Vertrag geschaffen, der jeder Person Rechte im Umweltschutz zuschreibt.

Die Aarhus-Konvention beinhaltet die Etablierung internationaler Mindeststandards

- für den Zugang zu Umweltinformationen (Art. 4 und 5),
- für die Öffentlichkeitsbeteiligung bei umweltrelevanten Genehmigungs- und Planungsentscheidungen (Art. 6 - 8) und für den
- Zugang zu Gerichtsverfahren in diesen Angelegenheiten (Art. 9).

Die genannten Bereiche werden auch als die „Drei Säulen“ der Konvention bezeichnet - die Internetseiten www.unece.org/env/pp/, oder auch www.bmu.de/buergerbeteiligungsrechte geben zu deren Inhalten genauere Informationen!

Und auch wenn von drei Säulen die Rede ist, hat die Konvention letztlich doch nur ein Ziel:
Mehr Information soll zu mehr Bürgerbeteiligung führen, mehr und wirksamere Bürgerbeteiligung zu mehr oder jedenfalls besserem Umweltschutz.

Als „Motor“ der Umsetzung der Aarhus-Konvention erwies sich die Europäische Union. Diese hatte die Konvention früher als die Bundesrepublik gezeichnet und ratifiziert. Mit mehreren Richtlinien gab sie den Mitgliedstaaten vor, wie und bis wann sie die Vorgaben der Aarhus-Konvention umzusetzen hatten.

Hervorzuheben sind die Umweltinformationsrichtlinie (Richtlinie 2003/4/EG), die Richtlinie 2003/35/EG über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG und 96/61/EG sowie die Richtlinie 2001/42/EG.

Dementsprechend war auch in Deutschland ein ganzes Bündel von Gesetzen nötig, um die Aarhus-Konvention sowie die daraus entstandenen Richtlinien der Europäischen Union in das nationale Recht umzusetzen.

Die „Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie“ 2003/35/EG wurde Ende letzten Jahres durch das Öffentlichkeitsbeteiligungsgesetz und das Umweltrechtsbehelfsgesetz Teil des deutschen Rechtssystems, die Richtlinie 2001/42/EG wurde durch Änderung des UVPG und durch das sogenannte „EAG Bau“ umgesetzt.

Bund und - viele - Länder haben neue Umweltinformationsgesetze verkündet - Hessen verfügt seit Ende 2006 über ein eigenes Landes-Umweltinformationsgesetz -, über die im RPU-Journal auch schon mehrfach (Ausgaben 1/2005 und 2/2006) berichtet wurde.

In dieser Ausgabe berichten wir zudem ausführlich über das neue Schadstoffregister PRTR, welches ebenfalls der besseren Information der Öffentlichkeit dienen soll.

Letzter Schritt auf den Weg zur Ratifikation der Aarhus-Konvention war schließlich das Aarhus-Vertragsgesetz, mit dem Bundestag und Bundesrat der Konvention gemäß Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG ausdrücklich zugestimmt haben.

Der Gesetzgeber hat seine Arbeit damit weitgehend getan, der mit der Unterzeichnung der Aarhus-Konvention angestoßene Umsetzungsprozess ist nahezu abgeschlossen.

Ob die Konvention ihr eigentliches Ziel - mehr Umweltschutz durch mehr und vor allem wirksamere Beteiligung der Öffentlichkeit an umweltrechtlichen Entscheidungsverfahren - erreicht, hängt nun davon ab, wie Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltungen mit den neuen gesetzlichen Möglichkeiten umgehen.



Erdwärme - auch antragsmäßig eine heiße Angelegenheit?

(Kn) Energie ist eine wertvolle Ressource, mit der wir sparsam umgehen müssen. Besonders viel versprechende Einsparpotenziale bietet in unseren Breiten die Wärmeversorgung der Gebäude. Rund 40% des Endenergieverbrauchs, also fast jede zweite Kilowattstunde der in Deutschland eingesetzten Energie, fließen in Raumheizung und Warmwasserbereitung. Dabei kommen fossile Energieträger zum Einsatz, die durch verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien geschont werden können. Bekanntlich ruht im Untergrund der Erde ein erhebliches Potenzial an zu erschließender geothermischer Energie, das dazu einen erheblichen Beitrag leisten kann.

Was gibt es genehmigungsrechtlich zu beachten, wenn man Erdwärme erschließen will?

A. Bergrecht

1. Grundstücksüberschreitende Aufsuchung oder Förderung

Die Aufsuchung von Erdwärme ist nur aufgrund einer bergrechtlichen Erlaubnis, die Gewinnung nur aufgrund einer bergrechtlichen Bewilligung (oder Bergwerkseigentum) zulässig, sogenannten Bergbauberechtigungen. Als Aufsuchung ist die Untersuchung des Untergrundes auf das Vorhandensein oder die Feststellung der Ausdehnung von Erdwärmepotenzialen, als Gewinnen ist das Zutagefördern anzusehen.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung ist schriftlich bei der dafür hessenweit zuständigen Behörde, dem RP Darmstadt, zu stellen (siehe auch Richtlinie „Verfahren zur Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen nach dem Bundesberggesetz“, StAnz. 19/2003 S. 1988). Die elektronische Form ist ausgeschlossen.

Der Antragsteller hat einen Rechtsanspruch auf Erteilung von Erlaubnis und Bewilligung, wenn keine Versagungsgründe nach den §§ 11 und 12 BBergG vorliegen.

Insbesondere ist glaubhaft zu machen, dass die für eine sinnvolle und planmäßige Aufsuchung bzw. Gewinnung erforderlichen Mittel aufgebracht werden können. Dies erfordert etwa die Vorlage von Bankbestätigungen, Bürgschaften oder Bilanzen.

Erlaubnis und Bewilligung sind für ein bestimmtes Feld und für bestimmte Bodenschätze zu erteilen. Die Erlaubnis ist auf höchstens 5 Jahre, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um jeweils 3 Jahre, zu befristen. Die Bewilligung wird für eine angemessene Frist erteilt. Sie darf regelmäßig für höchstens 50 Jahre erteilt werden, allerdings ist eine Verlängerung dieses Zeitraums bis zur voraussichtlichen Erschöpfung des Vorkommens bei ordnungs- und planmäßiger Gewinnung zulässig.

Sofern wegen geringer Gefährlichkeit oder Bedeutung nicht eine Befreiung von der Betriebsplanpflicht erfolgt, bedarf die Aufsuchung und Gewinnung der Erdwärme zusätzlich der Zulassung eines Betriebsplanes durch das örtlich zuständige Regierungspräsidium. Die Zulassung richtet sich nach den Voraussetzungen in den §§ 55 Abs. 1 und 48 Abs. 2 BBergG.

Erst in diesem Verfahren kommt es in der Regel auch zur Aufnahme von Nebenbestimmungen, mit denen die Einhaltung etwa des Arbeits- und Umweltschutzes oder sonstiger öffentlicher Belange sichergestellt wird. Die eventuell erforderliche naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wird mit der Betriebsplanzulassung erteilt.

2. Grundstücksinterne Aufsuchung oder Förderung

Keiner Bergbauberechtigung bedarf die Untersuchung bzw. das Zutagefördern von Erdwärme in einem Grundstück aus Anlass oder im Zusammenhang mit dessen baulicher Nutzung (z. B. für die Beheizung eines Gebäudes).

Die Ausnahme kommt nur zum Tragen, wenn nachgewiesen ist, dass Untersuchung oder Zutagefördern keine Auswirkungen auf benachbarte Grundstücke hat.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird von einer fehlenden Auswirkung ausgegangen, wenn die Bohrung fünf Meter von den Grundstücksgrenzen entfernt bleibt und die Heizleistung 30 kW nicht übersteigt. Dabei wird in Hessen unter Grundstück das im Bestandsverzeichnis eines Grundbuches aufgeführte Flurstück verstanden.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang noch die Anzeigepflicht von Erdwärmebohrungen, die mehr als 100 m in den Boden eindringen. In diesen Fällen prüft die Bergbehörde, ob eine Betriebsplanpflicht gegeben ist.

B. Wasserrecht

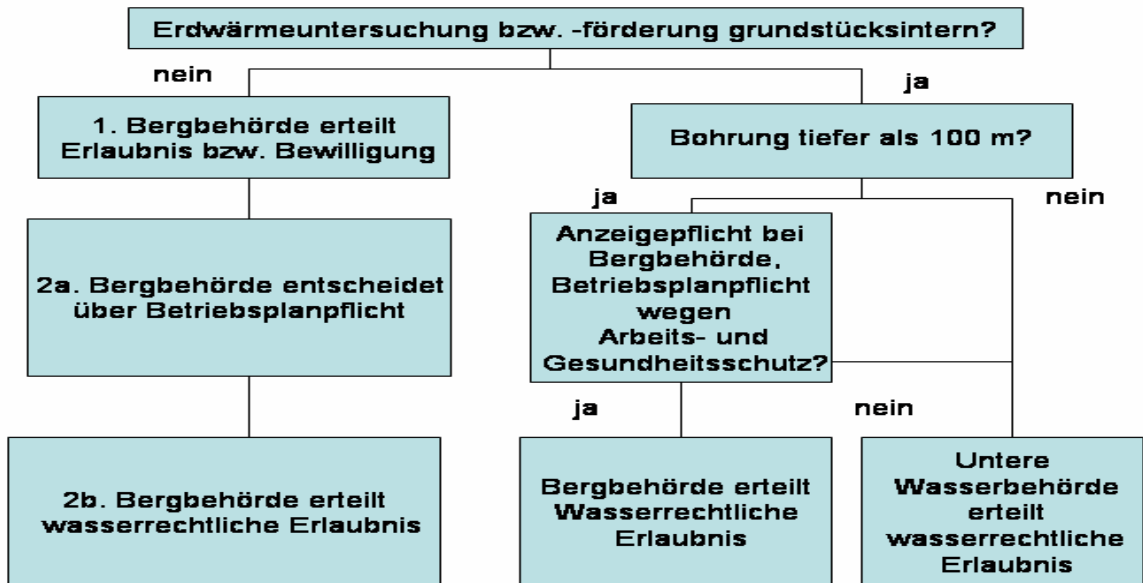
Wegen des energetischen Charakters der Erdwärme ist deren Förderung an ein Trägermedium gebunden. Ist das Trägermedium selbst ein bergfreier Bodenschatz, z. B. heiße Solen, Laugen oder sonstige Minerallösungen und -dämpfe, ist für seine Gewinnung ebenfalls eine Bergbauberechtigung erforderlich, sofern es sich nicht nur um eine Mitgewinnung handelt.

Handelt es sich bei dem Trägermedium um Wasser, gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und das jeweilige Landeswassergesetz.

Nach § 2 WHG ist eine wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich, wenn ein Gewässer benutzt wird. Nach § 3 WHG gelten auch Maßnahmen als Benutzung, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht unerheblichen Maß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen.

Dies ist beim Entziehen von Erdwärme der Fall, so dass eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Voraussetzungen richten sich nach § 6 WHG.

Die Zuständigkeit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis liegt bei der Bergbehörde, wenn ein Betriebsplan die Benutzung des Grundwassers vorsieht.

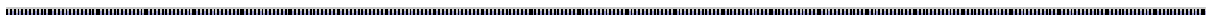


C. Würdigung

In der Verwaltungspraxis kann in Einzelfällen die Ausnahmeregelung bei der Bearbeitung von Anträgen zur grundstücksbezogenen Nutzung von Erdwärme Abgrenzungsschwierigkeiten bereiten, wenn es festzustellen gilt, dass keine Weiterleitung des Wärmeträgermediums (d. h. Energie) auf ein fremdes Grundstück, keine Überschreitung der Grundstücksgrenze (durch z. B. ins Nachbargrundstück abgelenkte Bohrungen) und keine grundstücksüberschreitende Veränderung der Untergrundtemperatur durch die Erdwärmennutzung erfolgt. Als Konkurrenz kann im Einzelfall auch die grundstücksbezogene Nutzung der Erdwärme durch eine überlagernde Bewilligung zur Gewinnung von Erdwärme angesehen werden.

Zur Vermeidung unterschiedlicher Verfahrensweisen der Bergbehörden der Länder bei der Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen wurden und werden vom Länderausschuss Bergbau Kriterien, wie z. B. für die Bemessung von Bergbauberechtigungen, und Handlungsempfehlungen erarbeitet, die einen einheitlichen Vollzug ermöglichen sollen.

Darüber hinaus leistet der vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) erstellte Leitfaden für Erdwärmepumpen (Erdwärmesonden) mit einer Heizleistung bis 30 kW seinen Beitrag zur geordneten grundstücksbezogenen Nutzung der Erdwärme.



Immissionsschutz

Das neue Schadstoffregister PRTR

(BI) Das „European Pollutant Emission Register“ - EPER - wird von einem neuen internationalen Schadstoffregister, dem PRTR („Pollutant Release and Transfer Register“), abgelöst.

In dieser, in der deutschen Übersetzung als Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister bezeichneten Datenbank, werden Informationen von Betriebseinrichtungen, über deren Freisetzungen von Schadstoffen in die Umweltmedien Luft, Wasser und Boden sowie über deren Verbringungen außerhalb des Standortes von Abfällen und von Schadstoffen im Abwasser enthalten sein.

Die Definitionen zu „Betriebseinrichtung“, „Freisetzung“ und „Verbringung“ sind den Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 zum PRTR zu entnehmen.

In das PRTR werden alle Betriebseinrichtungen ab einer bestimmten Größe aufgenommen, wenn die Freisetzungen und Verbringungen der Betriebseinrichtungen bestimmte Mengenschwellen überschreiten. Die Schwellenwerte für die Größe (in der Regel bestehend aus Kapazitäts- oder Leistungsgrenzwerten) und die Mengenschwellen für die Freisetzungen und Verbringungen sind in der Europäischen Verordnung (EG) Nr. 166/2006 festgelegt.

Das erste Erhebungsjahr für Freisetzungen und Verbringungen aus Betriebseinrichtungen ist das Jahr 2007. Die Veröffentlichung dieser PRTR-Daten ist für das Jahr 2009 geplant, sie werden jährlich aktualisiert werden. Gleichzeitig entfällt die Berichterstattung zum EPER.

Die Erhebung der Daten soll auf elektronischem Wege erfolgen. Die technischen Voraussetzungen dafür werden aktuell geschaffen. Ziel ist es, Daten, die bereits für eine andere Berichtspflicht elektronisch vorliegen (Daten der Emissionserklärung u. a.), in das elektronische Formular für das PRTR einlesen zu können.

Hintergrund

Die Einführung des PRTR in Deutschland geht auf das am 21. Mai 2003 auf der 5. Ministerkonferenz "Umwelt für Europa" der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN-ECE) in Kiew verabschiedete Protokoll über ein Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister zurück. Bei dem Protokoll handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag zur Aarhus-Konvention. Es wurde insgesamt von 37 Delegationen einschließlich der 25 Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG), sowie der EG selbst gezeichnet.

Die EG ist ihrer Pflicht, ein Europäisches PRTR zu erstellen, mit der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 nachgekommen, in der Berichtspflichten für Betreiber verbindlich festgelegt sind.

Diese ist am 04.02.2006 veröffentlicht worden und am 24.02.2006 in Kraft getreten.

Die Europäische Kommission hat die Entscheidung zum EPER bereits zurückgezogen.

Da Deutschland ebenfalls das Protokoll unterzeichnet hat, hat es sich verpflichtet, ein eigenständiges, der Öffentlichkeit zugängliches Register aufzubauen.

Inhaltlich wird sich das deutsche PRTR an das Europäische PRTR anlehnen.

In der Europäischen Verordnung zum PRTR werden in Artikel 5 die Berichtspflichten für Betreiber direkt und konkret festgelegt. Einige andere Punkte, wie die Fristsetzung der Berichtspflicht der Betreiber und die Festlegung der Sanktionen bei Nichteinhaltung der Verordnung, werden in der Europäischen Verordnung nicht konkret geregelt, da dafür der EG die Kompetenz fehlt. Es bedarf zur Konkretisierung der Europäischen Verordnung zum PRTR also noch Durchführungsbestimmungen, die auf nationaler Gesetzgebungsebene beschlossen werden müssen. Ein Gesetz dazu wird in wenigen Wochen veröffentlicht.

Deutschland wird als Vertragspartei des PRTR-Protokolls Einfluss auf die Weiterentwicklung des Protokolls nehmen - und damit, direkt und indirekt, auch auf die Entwicklung der Europäischen Verordnung zum PRTR.

Nutzen des PRTR

Mit Hilfe dieses Registers soll wie schon mit Hilfe des EPER den Bürgern die Möglichkeit eröffnet werden, sich einfach und schnell über Freisetzungen und Verbringungen zu informieren, die aus Betriebseinrichtungen zum Beispiel aus der Nachbarschaft stammen.

Mit diesen Informationen soll das PRTR die Grundlage für einen Dialog zwischen der Öffentlichkeit und dem Betreiber bilden und die geschaffene Transparenz letztlich dazu beitragen, dass Betreiber ihre Umweltleistung verbessern und ihre Ressourcennutzung optimieren. Mit der Vergleichbarkeit der Freisetzungen und Verbringungen aus verschiedenen Betriebseinrichtungen wird ebenfalls ein Beitrag zu einem einheitlichen fortschrittlichen Umweltstandard geleistet. Grundlage ist eine angemessene Harmonisierung der Datenerfassung und -übertragung, um die entsprechende Qualität und Vergleichbarkeit zu gewährleisten.

Erweiterungen vom EPER zum PRTR

Der Informationsumfang des PRTR ist gegenüber dem EPER erweitert.

Neben Freisetzungen in Luft und Wasser sind auch Freisetzungen in den Boden zu berichten. Damit werden erstmals medienübergreifend Freisetzungen in alle Umweltmedien erfasst. Außerdem sind Verbringungen außerhalb des Standortes von Abfällen und von Schadstoffen in Abwasser, welches zur Abwasserbehandlung bestimmt ist, zu berichten.

Im Detail umfasst das PRTR (im Vergleich zum EPER) 9 zusätzliche betriebliche Tätigkeiten und 41 zusätzliche Schadstoffe.

Zusätzlich zu den Daten zu Einzelbetrieben sieht das Protokoll vor, Daten zu Emissionen aus diffusen Quellen (z. B. Hausbrand, Verkehr) im PRTR im Internet zu veröffentlichen.

Dafür werden bereits vorhandene Datenbestände für die Öffentlichkeit aufgearbeitet.

Insgesamt kommen auf die von der Verordnung erfassten Betreiber und die in die Berichterstattung eingebundenen Behörden neue Anforderungen zu.

Im Vergleich zum EPER setzt die Europäische Verordnung zum PRTR auf die Anforderungen des EPER auf und erweitert die Berichterstattung in folgenden Punkten:

- zusätzliche berichtspflichtige Tätigkeiten: 65 im PRTR statt 56 im EPER
- zusätzliche Schadstoffe: 91 im PRTR statt 50 im EPER
- Berichterstattung zur Freisetzung in den Boden
- Berichterstattung zur Verbringung von Abfällen (berichtspflichtig ist die Abfallmenge, mit einer Mengenschwelle von über 2 t für gefährliche Abfälle bzw. 2000 t für nicht gefährliche Abfälle; die Angabe des Empfängers bei grenzüberschreitender Verbringung)
- jährliche Berichterstattung zum PRTR anstatt alle 3 Jahre bei EPER
- Aufnahme von Informationen zu Freisetzungen aus diffusen Quellen in angemessener räumlicher Detaillierung in das PRTR

Die meisten zusätzlich zum EPER hinzugekommenen Schadstoffe sind in Deutschland jedoch entweder eingeschränkt, verboten oder durch andere Berichtspflichten bereits erfasst, z. B. im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie. Der zusätzliche Aufwand ist für Deutschland also gering.

Weitere Modifikationen über das Berichtsformat ergeben sich im Detail:

- Indirekte Emissionen in Gewässer werden im PRTR als Verbringung von Schadstoffen im Abwasser geführt
- PRTR-Tätigkeiten werden anstelle von Quellenkategorien, d. h. IVU-Tätigkeiten zusammengefasst als Betriebseinrichtungen
- Der sog. NOSE-P-Kode entfällt im PRTR
- Die Angabe des Flusseinzugsgebiets gemäß Wasserrahmenrichtlinie ist erforderlich
- Die separate Angabe unbeabsichtigter Freisetzungen und Verbringungen (außergeräuchliches Ereignis/Unfall) ist hinzugekommen
- Bei der Abfallverbringung muss nach Beseitigung und Verwertung unterschieden werden
- Die Industrieparkregelung des EPER entfällt im PRTR, dafür sind große industrielle Kläranlagen im PRTR als eigenständige Tätigkeit berichtspflichtig

Weitere Informationen zum PRTR sind auf einer deutschen Internetseite



<http://www.prtr.de> (bzw. <http://www.eper.de/>)

verfügbar (inklusive Informationen zu den Erweiterungen gegenüber dem EPER).

Informationen zum europäischen PRTR befinden sich auf der Internetseite

<http://ec.europa.eu/environment/ippc/eper/index.htm>

Als Hilfe für die Umsetzung wurde von der Europäischen Kommission für das Europäische PRTR ein Leitfaden herausgegeben, der auch in deutscher Sprache unter der angegebenen Internetadresse erhältlich ist und für das Deutsche PRTR verwendet werden kann.

Über die Implementierung des PRTR in Deutschland informiert regelmäßig der sog. PRTR-Newsletter, den man unter der o. g. Internetadresse im Bereich Newsletter abonnieren kann.



Bioethanol: Neuer Kraftstoff - Neue Anforderungen

(A) Vor dem Hintergrund steigender Ölpreise und weiterer Anstrengungen zur Senkung von Kohlendioxidemissionen spielen alternative Kraftstoffe eine immer größer werdende Rolle. Gemische aus herkömmlichen Ottokraftstoff und Bioethanol (neben gasförmigen Kraftstoffen) erlangen zunehmend an Bedeutung, wobei sich Bioalkohole über 60 % Ethanol-Anteil sicherheitstechnisch gesehen anders verhalten als Benzine.

Da diese Gemische mit ihren von bisherigen Kenntnissen abweichenden Eigenschaften nicht vom einschlägigen Regelwerk erfasst werden, sind Untersuchungen der PTB (Physikalisch Technische Bundesanstalt) zu den sicherheitstechnischen Kenngrößen und den technischen Anforderungen in eine aktuelle Veröffentlichung des LASI - Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik - eingeflossen.

Die Handlungsanleitung LV 47 „Anforderungen an Anlagen für bioethanolhaltige Kraftstoffe“ wurde mit dem Hinweis publiziert, diese Empfehlungen bis zum Vorliegen entsprechender technischer Regeln für Betriebssicherheit anzuwenden.

Umbelegungen von Benzin auf E 85 bedürfen der Erlaubnis nach § 13 der Betriebssicherheitsverordnung.

Weiterhin gibt es den Entwurf einer Technischen Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781, Teil 3 „Tankstellen für Kraftfahrzeuge - „Betanken von Kraftfahrzeugen mit Mischungen aus Bioethanol und Ottokraftstoff“. Diese TRwS beschreibt die Anforderungen an den Gewässerschutz, die deshalb notwendig sind, weil Bioethanol wasserlöslich ist und in den herkömmlichen Benzinabscheidern nicht zurückgehalten werden kann.

Offen ist noch die Frage, ob bei Umstellung auf E 85 hinsichtlich Gasrückführung bzw. Gaspendelung die 20. und 21. BImSchV gilt.

Das Bundes-Umweltministerium hat sich dazu noch nicht abschließend geäußert.

Rein formal gelten die 20. und 21. BImSchV nur für Ottokraftstoffe. In der LASI-Veröffentlichung wird gesagt, dass beide Verordnungen anzuwenden sind, weil die Definition in § 2 Nr. 15 der 20. BImSchV für Ottokraftstoff von „E50“ und „E85“ erfüllt wird.

Die wichtigsten Check - Punkte bei Umbelegung auf E 85 sind:

- ⇒ Änderung des Explosionsschutzkonzepts
- ⇒ Erlaubnisantrag nach § 13 BetrSichV bei Behörde
- ⇒ Prüfung durch Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) vor Wiederinbetriebnahme
- ⇒ Absicherung der Tanks mit Flammendurchschlagsicherungen
 - Flammendurchschlagsicherungen notwendig
 - an Gaspendelleitung (z. B. im Fernfüllschacht oder jedem Tankabteil)
 - Leerhebebohrung der Produktleitung oder Flüssigkeitsverschluss in Produktleitung
 - keine Flammendurchschlagsicherungen am Lüftungsmast - wenn nicht bei Gewitter abgeladen wird
 - Detonations- oder Deflagrationssicherungen für Explosionsgruppe IIA ausreichend
 - Detonationssicherungen:
 - Gaspendelleitung im Domschacht
 - Leerhebebohrung (oder Flüssigkeitsverschluss in Produktleitung)
 - Gaspendelleitung im Fernfüllschacht, wenn Gaspendelschlauch zuerst im Fernfüllschacht angeschlossen wird
 - Deflagrationssicherung
 - Gaspendelleitung im Fernfüllschacht, wenn Gaspendelschlauch erst am TKW und dann am Gaspendelstutzen der Tankstelle angeschlossen wird
- ⇒ Auswahl geeigneter Geräte im Sinne der RL 94/9/EG (Explosionsgruppe IIA, Temperaturklasse T3)
- ⇒ Materialbeständigkeit für Ethanol und Ethanoldämpfe
- ⇒ DIBt-Zulassung, z. B. Grenzwertgeber
- ⇒ Grenzwertgeber nach TRbF 511 Nr. 3.1 sind nicht zulässig
- ⇒ Peilstäbe aus Aluminium sind nicht zulässig
- ⇒ Gasrückführungssysteme müssen für Ethanol/Ottokraftstoffe zugelassen sein (TÜV-SÜD / Hr. Szalata)
- ⇒ Monitoring-Systeme müssen auf Ethanol/ Ottokraftstoffgemische abgestimmt sein
- ⇒ Zapfventil mit Abreißkupplung ausrüsten
- ⇒ Zapfschlauch mit geeigneter Schlauchrückholung
- ⇒ geeigneten TKW (ASS oder ANA mit Wegfahrsperr plus Vollschlauchabgabe mit Zapfventil 2"-Tankwagen-Anschluss)
- ⇒ oder entsprechende Alternative nach TRwS 781-3
- ⇒ Verwendbarkeitsnachweis für Bodenfläche durch DIBt
- ⇒ Eignungsfeststellung gemäß § 19h WHG
- ⇒ Prüfung durch Sachverständigen nach VAWs

Messanlagen für Ethanol-Ottokraftstoff-Gemische

Nach Aussage der PTB können Messanlagen für dünnflüssige Mineralöle auch für E50 und E85 verwendet werden.

Die Erst- oder Nacheichung muss mit E50 bzw. E85 durchgeführt werden.

Die Gültigkeit der Eichung erlischt bei Produktwechsel; in diesem Fall ist eine Nacheichung notwendig.

Der Text des LASI-Leitfadens LV 47 kann aus dem Internet heruntergeladen werden:



http://lasi.osha.de/de/gfx/publications/lasi_publications.php

Die Ergebnisse der PTB- Untersuchung sind veröffentlicht in:

Brandes, Frobese, Mitu: Sicherheitstechnische Kenngrößen ethanolhaltiger Ottokraftstoffe - TÜ Bd. 47 (2006) Nr. 9, S. 23. Bis 90 Vol-% Ethanol: Brandes, Frobese: Sicherheitstechnische Kenngrößen ethanolhaltiger Ottokraftstoffe - TÜ Bd. 48 (2007) Nr. 3, S. 16



Umweltinstitut Offenbach

Frankfurter Straße 48 , 63065 Offenbach a.M.

Telefon: (069) 81 06 79

**Wir sichern
Ihre Qualifikation**

Fachkundeseminare für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben

Zertifikats-Lehrgänge zum **Erwerb der geforderten Fachkunde** gem. § 9 der Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe sowie gem. § 3 Transportgenehmigungsverordnung.

Bundesweit staatlich anerkannte viertägige Fachkundeseminare

Aufrechterhaltung der Fachkunde für Leitungs- und Aufsichtspersonal von Entsorgungsfachbetrieben und von Einsammlungs- u. Beförderbetrieben

Bundesweit staatlich anerkannte zweitägige Aufbauseminare i.S.d. Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (**EfbV**) sowie der Transportgenehmigungsverordnung (**TgV**)
Ebenso geeignet als Fortbildung für Betriebsbeauftragte für Abfall.

Fachkundelehrgang nach § 4 Deponieverordnung

Eintägige Fachseminare zur Qualifikation als verantwortliche Person mit Leitungs- und Aufsichtsfunktion.

Der Lehrgang dient auch zur Auffrischung der Fachkunde nach § 4 DepV (alle 2 Jahre verpflichtend)

www.umweltinstitut.de

Abfallseminar für Einsteiger
Eintägige Schulung.

Betriebsbeauftragter für Abfall
Viertägiger Zertifikatslehrgang nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz.

Eintägige Seminare zur Auffrischung der Fachkunde für Abfallbeauftragte:

Abfalltransportrecht und grenzüberschreitende Abfallverbringung
Rechte, Pflichten, Kostenvorteile.

Das Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung

Kommunale Abfallentsorgung für Praktiker Schwerpunkt: TA Siedlungsabfall.

Das künftige elektronische Nachweisverfahren in der Abfallentsorgung
Umsetzung des neuen Regelnachweises

Abfallrecht in der Praxis
Wie Sie hohe Entsorgungskosten und unkalkulierbare Haftung vermeiden können.

Sorgfaltspflichten abfallwirtschaftlicher Akteure

Betriebsbeauftragter für Gewässerschutz Viertägiger Zertifikatslehrgang nach dem Wasserhaushaltsgesetz.

Betriebsbeauftragter für Immissionschutz Bundesweit staatlich anerkannter viertägiger Lehrgang zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.

Störfallbeauftragter
Bundesweit staatlich anerkannter viertägiger Grundkurs zum Erwerb der Fachkunde nach der 5. BImSchV.

Stärkung der Eigenverantwortung und Entscheidungsbefugnis der Deponiebetreiber - Aktuelle Neuerungen und Entwicklungen im Deponierecht

(Wg) In der 7. Ausgabe des RPU Journal (Juli 2003), wurde über die Änderungen und Konsequenzen berichtet, die mit der Abfallablagerungsverordnung (AbfAbIV) aus dem Jahr 2001 und der Deponieverordnung (DepV) aus dem Jahr 2002 einhergingen. Mit dem Verbot der Ablagerung unzureichend vorbehandelter Abfälle durch die AbfAbIV ab dem 01. Juni 2005 ging „eine Jahrhunderte währende Ära der Abfallentsorgung zu Ende, die gekennzeichnet war vom „Vergraben und Vergessen“ von Abfällen“ (Radde, Müll und Abfall, 6/06). Die AbfAbIV und die DepV haben die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge mit Rückgriff auf die damals (und heute noch) bestehenden Technischen Anleitungen (TA Abfall und TA Siedlungsabfall) rechtsverbindlich formuliert.

Seit diesem tiefgreifenden Einschnitt in die Abfallwirtschaft insgesamt und das Deponierecht und die Deponietechnik insbesondere sind die Regelungen und Anforderungen, die an Deponien gestellt werden, nicht unverändert geblieben. Mit der **Deponieverwertungsverordnung** aus dem Jahr 2005 wurde eine uneinheitliche und unübersichtliche Praxis der Verwertung von Abfällen auf Deponien durch eine bundeseinheitliche Regelung ein Ende bereitet. In welchen Fällen, für welche deponiebautechnische Zwecke und unter welchen Bedingungen Abfälle auf Deponien verwertet werden können ist nun nicht mehr ein Zankapfel zwischen den Deponiebetreibern und den Überwachungsbehörden, sondern für beide Parteien rechtsverbindlich geregelt.

Mit der **Artikelverordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860) zur Umsetzung der Ratsentscheidung vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien** wurde nun ein weiterer Schritt zur Konkretisierung und insbesondere auch zu Anpassung des deutschen Deponierechts an die Vorgaben der Europäischen Union betan. Diese Ratsentscheidung beinhaltet spezielle Kriterien und Testverfahren und damit verknüpfte Grenzwerte für jede Deponieklasse. Nur für die Hausmülldeponien (Deponieklasse II nach Abfallablagerungsverordnung) werden in dieser Entscheidung keine Grenzwerte festgelegt, da hierfür bereits über den Artikel 5 der EU-Deponierichtlinie Reduzierungsziele formuliert sind. Außerdem legt die Ratsentscheidung die Verfahrensschritte für die Annahme von Abfällen auf einer Deponie sowie einheitliche Analysevorschriften fest. Die Artikelverordnung dient primär der Umsetzung dieser Ratsentscheidung.

Folgende Regelungen / Neuerungen sind hierbei besonders hervorzuheben:

- Es wird die „**Grundlegende Charakterisierung**“ eines Abfalls, der auf einer Deponie entsorgt werden soll, eingeführt.
Hierunter ist die Ermittlung und Bewertung aller für eine langfristig sichere Deponierung eines Abfalls erforderlichen Informationen wie Angaben über Art, Herkunft, Zusammensetzung, Homogenität, Auslaugbarkeit, sonstige typische Eigenschaften, voraussichtliches Ablagerungsverhalten sowie Festlegung der Schlüsselparameter und deren Untersuchungshäufigkeit zu verstehen (§ 2 Nr. 11 AbfAbIV und § 2 Nr. 17 DepV).
Durchzuführen ist diese „Grundlegende Charakterisierung“ eines Abfalls vom Deponiebetreiber.
- Die Annahmekontrolle stellt zukünftig auf „**Schlüsselparameter**“ ab.

Unter dieser Begrifflichkeit sind die Parameter mit hoher Bedeutung für die im Rahmen der Annahmekontrolle durchzuführende Prüfung der Zulässigkeit der Ablagerung und der Übereinstimmung des Abfalls mit dem grundlegend charakterisierten Abfall zu verstehen (§ 2 Nr. 12 AbfAbIV und § 2 Nr. 26 DepV).

- Es werden konkrete Abfallarten genannt, bei denen unter bestimmten Bedingungen eine „Grundlegende Charakterisierung“, die Festlegung von Schlüsselparametern und Kontrollanalysen entfallen können (z.B. 10 11 03 Glasfaserabfall, 15 01 07 Verpackungen aus Glas, 17 01 01 Beton, 17 05 04 Boden und Steine).
- Es werden den Zuordnungskriterien weitere Parameter hinzugefügt (z.B. Chlorid, Barium, Molybdän, Antimon, Selen).
- Die Regelungen für die „langlebigen oder bioakkumulierbaren toxischen Stoffe“ (§ 7 Abs. 1 Nr. 7 DepV) werden durch eine Verknüpfung mit der sogenannten „**POP-Verordnung**“ der EU konkretisiert.
- Es werden konkrete Regelungen für „**Asbestabfälle**“ und andere besonders überwachungsbedürftige künstliche Mineralfasern,“ formuliert.
- Für die deponietechnische Verwertung wird eine Beschränkung auf ausschließlich mineralische Abfälle eingeführt.
- Statt der **Probennahmenvorschrift** nach der LAGA PN 98 wird für Gesteinskörnungen (z. B. Gleisschotter) die DIN EN 932-1 (Nov. 1996) eingeführt.

Weiterhin wurden mit der Artikelverordnung die diversen **Fußnoten zu den Tabellen mit den Zuordnungskriterien** (Anhang 1 und 2 der AbfAbIV, Anhang 3 der DepV und Anhang 1 DepVerwV) modifiziert. Mit diesen Modifikationen wurden einerseits unklare Formulierungen, z.B. zum zulässigen Organikgehalt von Abfällen (Glühverlust, Feststoff-TOC und DOC), spezifiziert. Andererseits wurde nun eine klare Differenzierung getroffen zwischen Entscheidungen, inwieweit Ausnahmen oder Abweichungen von den Regelvorgaben möglich sind, die vom Deponiebetreiber selbst zu treffen sind und solchen, die einer behördlichen Zustimmung bedürfen.

Insgesamt wurde insbesondere mit der Einführung der „grundlegenden Charakterisierung“ als primärer Betreiberpflicht sowie den „Zustimmungs-Regelungen“ zu Ausnahme- und Abweichungsmöglichkeiten von den Zuordnungskriterien für die Annahme von Abfällen auf Deponien die **Eigenverantwortlichkeit und Entscheidungskompetenz der Deponiebetreiber erheblich gestärkt**.

Ausblick:

Da das Deponierecht zur Zeit wenig übersichtlich und nur mehr schwer Verständlich ist, sich auf verschiedene Verordnungen (AbfAbIV, DepV und DepVerwV) sowie auf drei Technischen Verwaltungsvorschriften und die Grundwasserverordnung aufsplittet, wurde dem Verordnungsgeber bereits vor einigen Jahren durch den Bundesrat aufgetragen, hier Abhilfe zu schaffen. Dies wird derzeit vom Bundesumweltministerium (BMU) aktiv verfolgt.

Es wurde im März dieses Jahres ein Arbeitsentwurf einer „**Integrierten Deponieverordnung**“ der Öffentlichkeit vorgestellt und bereits mit Betroffenen (Betreibern, Verbänden, Planungsbüros, Institute, etc.) sowie den zuständigen Behörden ein Dialog begonnen.

Ein überarbeiteter Entwurf soll noch im Juni auf der Internetseite des BMU eingestellt und ein Referentenentwurf bereits im Herbst dieses Jahres vorgestellt werden.

Mit dieser neuen „Integrierten Deponieverordnung“ sollen dann alle bisher bestehenden Regelungen (1. Allg. VerwV zum AbfG, TA Abfall, TA Siedlungsabfall, AbfAbIV, DepV und die DepVerwV) aufgehoben werden.

Die Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb die Stelllegung und die Nachsorge werden in der „Integrierten Deponieverordnung“ dann neu formuliert, wobei es voraussichtlich auch eine Reihe von Änderungen geben wird.

Über den jeweils aktuellen Diskussionsstand können auf der Homepage des BMU



<http://www.bmu.de>

die entsprechenden Informationen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Hierzu Ministerialdirektor Dr. Helge Wendenburg, Leiter der Abteilung Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Bundesumweltministeriums, Bonn, anlässlich der Fachtagung der Universität Kassel "Stoffströme der Kreislaufwirtschaft" am 11. Oktober 2006 in Kassel:

„Ebenfalls in den Bereich von Deregulierung und Vereinfachung gehört die einheitliche Deponieverordnung. Zu Recht wird von vielen beklagt, dass sich mit den deutschen Vorschriften zum Bau und Betrieb einer Deponie nur noch absolute Experten auskennen. Und auch die können nicht sicher sein, beim Vergleich der verschiedenen Anhänge doch die eine oder andere Fußnote, die abweichende oder verschärfende Regelungen enthält, übersehen zu haben. Deshalb ist es unser Ziel, noch in diesem Jahr zu einem Workshop einzuladen, zu dem wir einen ersten Arbeitsentwurf vorlegen wollen“.



Abwassergebühren in Deutschland

(Küh) Aus einem Abwassergebührenvergleich von DWA („Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall“) und BGW („Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft“) für 2005 geht hervor, dass der durchschnittliche Gebühreanstieg in der BRD mit 1,4 % deutlich unter der Inflationsrate lag. Mit 0,94 % fällt dieser in den westlichen Ländern deutlich geringer aus als in den östlichen Ländern, wo sich die Gebühren um 1,82 % erhöht haben.

Basis der Ermittlungen von DWA und BGW war eine gemeinsame Umfrage unter den deutschen kommunalen Abwasserentsorgern, an der 882 Unternehmen mit ca. 49 Mio. an die Kanalisation angeschlossenen Einwohnern teilgenommen haben, wobei (wegen teilweise unvollständiger Angaben) die Daten von 784 Unternehmen, die mit ca. 35 Mio. EW rund 42 % der Bevölkerung repräsentieren, in den Vergleich einfließen.

In Deutschland werden i. W. folgende Gebührensystme angewendet:

- **„Frischwassermaßstab“:** Es wird eine einheitliche Gebühr nach der Menge des verbrauchten Frischwassers erhoben, wobei die Kosten für Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers pauschal enthalten sind.
- **„Gesplitteter Maßstab“:** Hierbei wird, neben einer am Frischwasserverbrauch orientierten Schmutzwassergebühr, auch zusätzlich eine Niederschlagswassergebühr erhoben. Diese errechnet sich anhand der jeweils versiegelten Grundstücksfläche.

Im Bundesdurchschnitt waren demnach 2,28 € pro cbm Abwasser (bei Berechnung nach dem Frischwasserbezug) bzw. 2,05 € pro cbm Schmutzwasser und 0,88 € pro qm versiegelter Bodenfläche (bei getrennter Erhebung für Schmutz- und für Niederschlagswasser) zu zahlen.

Kommunen mit (für Schmutz- und für Regenwasser) gesplittetem Gebührenmaßstab haben die Gebühren in 2005 jedoch deutlich stärker angehoben (1,49 %) als solche, die weiterhin nach dem Frischwassermaßstab abrechnen (0,44 %).

In Ostdeutschland, wo der gesplittete Gebührenmaßstab deutlich weiter verbreitet ist als in den alten Bundesländern, bleibt die Abwasserentsorgung immer noch teurer als im Westen: Im Gegensatz zum Frischwassermaßstab fielen beim Schmutzwasser ostdeutscher Kommunen die Gebühren (mit 2,43 € pro cbm) um 2,53 % höher aus, währenddem im Westen lediglich ein Anstieg auf 1,91 € (entsprechend 1,06 %) zu verzeichnen war.

Bundesweit sind die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung mit einem Plus von 2,33 % (auf 0,88 € pro qm versiegelter Bodenfläche) am stärksten gestiegen, im Westen um 1,33 % (0,76 €/qm) und im Osten gar um 4,27 % (1,22 €/qm).

Die Kommunen decken mit diesen Abwassergebühren weiterhin in erster Linie ihre fixen Kosten, wobei Abschreibung (29 %) und Zinsen (20 %) bereits knapp 50 % der Gesamtkosten ausmachen und zumindest mittelfristig kaum veränderbar sind.

Weitere große Kostenblöcke sind Personal (15 %), Energie und Material (6 %) sowie die Unterhaltung (6 %). Für die Abfallentsorgung sowie für die Abwasserabgabe fallen durchschnittlich ca. 3 % der Kosten an.

	2005	Veränderung	2005	Veränderung	2005	Veränderung
Einheitlicher Maßstab						
Frischwasser [€/m³]	2,28	+0,44 %	2,87	-1,03	2,16	+0,47
Gesplitteter Maßstab						
Schmutzwasser [€/m³]	2,05	+1,49 %	2,43	+2,53	1,94	+1,06
Niederschlagswasser [€/m²]	0,88	+2,33 %	1,22	+4,27	0,76	+1,33
	<i>Gesamtdeutschland</i>		<i>Ostdeutschland</i>		<i>Westdeutschland</i>	

! Die Ergebnisse der Umfrage wurden am 21. März 2007 von DWA und BGW bei einer Pressekonferenz in Berlin vorgestellt und als „Wirtschaftsdaten der Abwasserentsorgung 2005“ publiziert.

Interessant ist in diesem Zusammenhang auch eine Untersuchung im Auftrag der Stadtentwässerung Mannheim, bei der sich die Prognos AG und das Forschungsinstitut „Wasser- und Abfallwirtschaft“ der RWTH Aachen mit der Entwicklung der dortigen Abwassergebühren bis zum Jahr 2020 beschäftigten.

Demnach könnten die Gebühren (gesplitteter Gebührenmaßstab) im Mittel für die Schmutzwasserentsorgung um 27,5% (1,75% p. a.) - von derzeit 1,58 auf 2,02 €/cbm - und für die Niederschlagswasserentsorgung um 14,6% (0,98% p. a.) - von derzeit 0,79 auf 0,90 €/qm - ansteigen.

Grund ist auch hier, dass der überwiegende Teil der im Abwasserbereich verursachten Kosten - auch bei stagnierenden bzw. rückläufigen Abwasserengen - weitestgehend nicht entsprechend veränderbar sind. Die Kosten für Behandlung und Einleitung (Personal, Energie, Betriebs-/Hilfsmittel, Instandhaltung bzw. Reparatur, notwendige Investitionen) werden kontinuierlich steigen.

Hinzu kommt, dass eine Reihe spezifischer Einflussfaktoren wie demografischer und wirtschaftlicher Wandel, technologische und klimatologische Veränderungen gar nicht oder nur sehr begrenzt steuerbar sind.

Die Prognosen gehen von einem Bevölkerungsrückgang um 4% und einem um 9% niedrigeren Wasserverbrauch aus, wodurch sich das häusliche Abwasseraufkommen um ca. 13% reduziert.

Auch im Industriebereich werden trotz z. T. steigendem Wirtschaftswachstum - infolge weiter steigender integrierter Umweltschutzmaßnahmen - leicht sinkende Abwassermengen bzw. -frachten erwartet. Die industrielle Abwassermenge wird sich dabei um ca. 2,1% reduzieren.

Eine erwartete Vergrößerung der befestigten bzw. versiegelten Flächen (um ca. 2,5%) wird eine mittlere Vergrößerung des Niederschlagswasserabflusses um rund 15% hervorrufen, wobei davon ausgegangen wird, dass die Winter niederschlagsreicher sein werden und extremere Niederschläge vorkommen werden.

Die Untersuchung weist damit im Mittel für die Jahresabwassermenge eine Verringerung um ca. 3% (auf 32,3 Mio. cbm/Jahr) aus, wobei der Anteil des Niederschlagswasser-Zufluss (von 35%) auf 41% ansteigt.

Der Effekt höherer Abwassergebühren trotz niedrigerem Wasserverbrauch bzw. Schmutzwasseranfall wird für die Bürger schwer vermittelbar sein, da diese im Allgemeinen weder das Kostendeckungsprinzip bedenken noch den vergleichsweise hohen Fixkostenanteil kennen, währenddessen selbst versuchen, ihre persönliche finanzielle Belastung durch Wassersparen zu verringern.

Nach den Autoren der Studie zielen aktuelle Überlegungen daher auf die Einführung fixer Grundgebühren und geringerer Leistungsgebühren zumindest für private Haushalte ab, was in den nächsten Jahren von vielen Kommunen hinsichtlich rechtlicher Umsetzbarkeit und praktischem Vollzug überprüft werden würde.



 **Fachübergreifendes**

Das neue Umweltschadensgesetz

(Kö) Am 10. Mai 2007 wurde das „Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden“ (Umweltschadensgesetz - USchadG) verkündet. Damit werden die europäischen Vorgaben der „Umwelthaftungsrichtlinie“ (2004/35/EG) in nationales Recht umgesetzt.

Das vorrangige Ziel des USchadG liegt darin, einen Rahmen für die Haftung bei Umweltschäden zu schaffen. Es gilt sowohl diese zu vermeiden als auch, bei einem etwaigen Eintritt, deren Sanierung zu gewährleisten. Das Umweltschadensgesetz (Gesetzestext im Internet zu finden unter <http://www.bgbportal.de/BGBL/bgb11f/bgb1107s0666.pdf>) wird im November d. J. in Kraft treten.

Ein Umweltschaden ist definiert als eine

- Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen (nach Maßgabe des § 21a Bundesnaturschutzgesetz)
- Schädigung von Gewässern (nach Maßgabe des § 22a Wasserhaushaltsgesetz)
- Schädigung des Bodens durch Beeinträchtigung der Bodenfunktion (im Sinne des § 2, Abs. 2 Bundesbodenschutzgesetz)

Eine Schädigung (oder Schaden) i. S. des Gesetzes ist dabei eine direkt oder indirekt eintretende, feststellbare nachteilige Veränderung oder Beeinträchtigung der Funktion einer „natürlichen Ressource“ (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden).

Das USchadG **gilt** indes **nicht für Schäden**, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die **vor dem 30. April 2007** stattgefunden haben oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor diesem Tag geendet hat.

Das Umweltschadensgesetz erweitert das Verursacherprinzip um die **verschuldensunabhängige Haftung**, setzt also **kein** fehlerhaftes Verhalten (z. B. eines Anlagenbetreibers) mehr voraus, und gilt sowohl für Unternehmen als auch für Einzelpersonen.

Damit hat jeder, der im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit i. S. d. Anlage 1 zum USchadG einen Umweltschaden verantwortlich herbeiführt, die entsprechenden Gegenmaßnahmen zu ergreifen und die Umweltgüter ggfs. auch wieder zu sanieren.

Der Verantwortliche hat bereits bei unmittelbarer Gefahr eines Schadenseintritts die zuständigen Behörden zu informieren und die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu treffen. Ist ein Schaden eingetreten, sind sowohl Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen als auch geeignete Sanierungsmaßnahmen einzuleiten bzw. durchzuführen. Diese Maßnahmen sind mit den Umweltbehörden abzustimmen, die Kosten vom Verursacher zu tragen.

Künftig wird auch den Umweltverbänden das Recht eingeräumt, das bisher nur Privatpersonen eingeräumt war, zu klagen bzw. Sanierungsmaßnahmen vor Gericht durchzusetzen.

Das Umweltschadengesetz und seine Neuregelungen rückt den Themenkomplex „(Betriebliches) Umweltmanagement“ in den Fokus der innerbetrieblichen Diskussion und eröffnet Chancen für verschiedentlich Beteiligte:

Für Unternehmen der Umweltbranche, die in diesem Bereich beratend tätig sind ebenso wie für solche, die durch Entwicklung und Einführung anlagen- bzw. verfahrenstechnologischer Konzepte die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens - gerade bei besonders umweltrisikanten Tätigkeiten - bereits im Vorfeld minimieren. Auf die Beseitigung von Umweltschäden spezialisierte Unternehmen werden wohl vermehrt zu Sanierungs- u. / o. für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen. Auch die Versicherungswirtschaft kann davon profitieren, indem sie Konzepte und Methoden entwickelt, etwaige Schäden der Umwelt zu bewerten, um entsprechende Risiken und Haftungen abzudecken bzw. zu versichern.

Für Unternehmen, die durch ihre Tätigkeiten Schadensverursacher sein können, ist es von Vorteil, frühzeitig ein Umwelt- und Risikomanagement einzuführen, hängt doch ihre wirtschaftliche Tätigkeit u. U. unmittelbar von einer Vermeidung bzw. Minimierung etwaiger Umweltschäden ab - nicht zuletzt profitieren davon auch die verschiedenen Umweltbereiche.



www.immissionsschutz.com



deutschlands
kunden orientiertester
dienstleister
2006 unter den Top 100

Ihr Ansprechpartner:

Dirk Meyer
Tel. 0611-962-8218
Fax 0611-962-9361
E-Mail: luft.schall@infraserv-wi.de

InfraServ Wiesbaden

Schallmessungen:

- Emission, Arbeitsplatz, Immission
- Schallleistungsbestimmung
- Gutachten nach §26 BImSchG

Schallimmissionsprognosen

- Lärminderungspläne
- Genehmigungsverfahren

Schallschutzberatung

- Schalldämmung
- Raumakustik

Abluft-/ Raumlufthmessungen

- gasförmige, staubförmige Luftinhaltsstoffe
- Olfaktometrie, Gerüche

InfraServ GmbH & Co. Wiesbaden KG, Gesundheitsschutz, Arbeits-, Immissionsschutz, Rheingaustraße 190-196, 65203 Wiesbaden

Impressum

„RPU Wiesbaden Journal“ wird herausgegeben vom

Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden,
Lessingstraße 16 - 18, 65189 Wiesbaden

Postanschrift: Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Telefon: 0611 33 09 0, Telefax: 0611 33 09 444

RPU Wiesbaden Journal online: <http://www.rp-darmstadt.hessen.de>

Chefredaktion, Redaktion Bereich „Wasser“ und verantwortlich für den Anzeigenteil:

Christoph Kühmichel (V.i.S.d.P.), Tel.: 0611 3309 129

E-Mail: c.kuehmichel@rpu-wi.hessen.de

Redaktion:

Thomas Ravizza - Redaktion Bereich „Abfall“ -, Tel.: 0611 3309 314; Jochen Barnack -
Pressebeauftragter & Redaktion Bereich „Bergbau“ -, Tel.: 0611 3309 456; Dr. Jens
Martin König - Redaktion Bereich „Immissionsschutz“ -, Tel.: 0611 3309 416; N. N.:
Redaktion Bereich „Arbeitsschutz“

Autor/Innen dieser Ausgabe:

Ursula Aich (*A*), Tel.: 0611 3309 519; Dr. Ute Bellahn (*B*), Tel.: 0611 3309 409; Jobst
Knevels (*Kn*), Tel.: 0611 3309 457; Dr. Jens Martin König (*Kö*); Christoph Kühmichel
(*Küh*); Peter Wagner (*Wg*), Tel.: 0611 3309 311

Die Chefredaktion, die Redaktion und die Autor/Innen dieser Ausgabe sind über die
o. a. Anschrift der Abteilung „Arbeitsschutz und Umwelt“ Wiesbaden zu erreichen.

Druck: Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt

Nachdruck oder sonstige Reproduktion - auch auszugsweise - sind nur mit aus-
drücklicher schriftlicher Genehmigung der Redaktion bzw. der Autor/Innen erlaubt!

- Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 9. Juli 2007 -